

1. Bekanntgaben

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Windenergie für Kämpfelbach Vorstellung des Projektes durch Vertreter der EnBW und anschließende Beschlussfassung

2.1 Ergebnisse Windmessung

2.2 Standortbetrachtung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

2.3 Erläuterung über die Stärkung des kommunalen Haushalts

2.4 Möglicher Verfahrensablauf

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis
2. Durch die EnBW wird zeitnah eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.
3. Der Gemeinderat steht dem Abschluss eines Gestattungsvertrags mit der EnBW positiv gegenüber. Daher wird die Verwaltung beauftragt im Anschluss an die Bürgerversammlung mit der EnBW einen Gestattungsvertrag auszuarbeiten.

Sachverhalt:

Allgemeines:

Im Zuge der Energiewende wird die Entwicklung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch die Landesregierung stark vorangetrieben. Wie einem aktuellen Bericht der PZ vom 03.05.2022 zu entnehmen war, hinkt Baden-Württemberg meilenweit dem Ziel der Bundesregierung für den Ausbau der Windkraft hinterher. Der Bund will, dass zwei Prozent der Landesfläche für den Bau von Windrädern ausgewiesen werden. Dieses Ziel hat bisher nur Schleswig-Holstein erreicht. Baden-Württemberg ist mit seinen nur 0,2 Prozent das Schlusslicht beim Ausbau der Windkraft.

Aktuell wird der Ausbau von Windenergieanlagen durch die Bundes- und Landesregierung stark forciert, da die Notwendigkeit einer autarken Stromversorgung, nicht zuletzt durch den Krieg in der Ukraine, stark ins Bewusstsein aller gerückt ist.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Unabhängig davon fanden bereits im Frühjahr 2021 zwischen der EnBW und der Gemeindeverwaltung erste Gespräche über die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen auf Flächen der Gemeinde Kämpfelbach statt.

Windmessung:

In seiner nicht öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 wurde der Gemeinderat durch die Verwaltung informiert, dass die EnBW im Bereich des Gewanns Rothenberg Windmessungen vornehmen möchte, um die Daten des Windatlas BW zu verifizieren und somit mögliche Standorte zu ermitteln. Dem stand das Gremium positiv gegenüber und so wurden in der Zeit von März bis Juni 2021 die notwendigen Messungen durchgeführt. Die Messergebnisse bestätigten die Daten aus dem Windatlas BW und die Wirtschaftlichkeit dortiger Windräder. Im Anschluss daran konnte durch die EnBW eine vorläufige Standortplanung erfolgen.

Standortbetrachtung:

Über das Ergebnis wurde der Gemeinderat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 20.12.2021 umfassend informiert.

Demnach wären Standorte für maximal drei Windräder realisierbar. Die angedachten Standorte befinden sich zwischen der Autobahn A8 und der B10 im Gebiet Rothenberg (Waldgebiet) auf gemeindeeigenen Flächen. Dort könnten nach aktueller Planung 3 Windräder Enercon E 160 mit einer Nabenhöhe von 167 m errichtet werden, die durch die vorhandenen Forstwege bereits erschlossen sind. Der Standort zwischen A 8 und B 10 ist auch unter schalltechnischer Sicht optimal, da die Geräuschkulisse des Straßenverkehrs die Schallbelastung durch die Windenergieanlagen überwiegen wird.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Schallanalyse zu erstellen. Den ersten Berechnungen und Auswertungen der EnBW zufolge ergeben sich bei den drei geplanten Windkraftanlagen keine Überschreitungen der gesetzlich vorgeschriebenen Schallwerte. Im Wohngebiet „Leigstenhölde“, das dem Windpark am nächsten liegt, wären Schallemissionen von 35 dB bei unter Volllast betriebenen Windkraftanlagen zu erwarten. Der Grenzwert von 40 dB (nachts) wird daher bei weitem nicht erreicht.

Zudem ist eine Schattenanalyse vorzunehmen. Hierbei ist nachzuweisen, dass für bewohnte Bereiche im Umfeld des Windparks meteorologisch maximal 8h/Jahr oder 30min/Tag Schattenwurf nicht überschritten werden. Sollte es zu Überschreitungen dieser Maximalzeiten kommen, werden die Windkraftanlagen sofort abgeschaltet.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Im Zuge der Standortanalyse wurde auch der Mindestabstand zur Wohnbebauung untersucht. Die EnBW hält hier grundsätzlich bei der Planung einer Windkraftanlage einen Abstand zu Wohngebieten 1.000 m und zur Außenbebauung (Aussiedlerhof o.ä.) 650 m ein. Das Wohngebiet „Leigstenhölde“ liegt ca. 1.100 m vom geplanten Windpark entfernt und hält somit auch diese selbstauferlegte Vorgabe ein. Das ist deutlich mehr als der in Baden-Württemberg mit dem Windenergieerlass festgelegte planerische Vorsorgeabstand von 700 m zu Siedlungskörpern.

Zudem ist auf Bundesebene eine gesetzliche Novellierung angedacht. Danach soll in Bundesländern, bei denen der Windenergieausbau stockt bzw. nicht entsprechend umgesetzt wird, der Wegfall einer Mindestabstandsfläche im Gespräch folgen.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass mit den geplanten Windrädern alle Vorgaben eingehalten bzw. sogar unterschritten sind.

Für die Errichtung des Windparks werden inklusive Zuwegung und Bauflächen ca. 1,0 bis 1,5 ha Fläche benötigt. Davon verbleiben während der Betriebsphase (25 Jahre) ca. 0,5 – 0,7 ha dauerhaft gerodet. Die restliche Fläche wird wieder renaturiert.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2021 der Wunsch geäußert, einen Windpark besichtigen zu können. Daher fand am 18.03.2022 die Besichtigung des Windparks Winterbach im Rems-Murr-Kreis statt. Der Einladung der EnBW folgten 12 Gemeinderatsmitglieder sowie Vertreter der Gemeindeverwaltung. Von den Mitarbeitern der EnBW wurde die Anlage und ihre Funktion ausführlich erklärt und sämtliche Fragen der Gremiumsmitglieder zum Bau, Rückbau, Entsorgung etc. beantwortet. Bei einer ersten anschließenden „Meinungsumfrage“ war eine positive Einstellung der anwesenden Gemeinderatsmitglieder zum Thema „Windkraftanlage in Kämpfelbach“ festzustellen.

Mit einem Windrad können nach aktuellen Berechnungen ca. 12.800 MWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produziert werden. Dies bedeutet bei den drei geplanten Windrädern einen Nettoenergieertrag von ca. 38.400 MWh/Jahr, was die Energiebilanz der Gemeinde Kämpfelbach weit ins Positive katapultiert. Damit wäre die Gemeinde Kämpfelbach energieautark und folgt dem Ziel der Bundesregierung die Stromversorgung bis 2035 komplett auf erneuerbare Energien umzustellen.

Zur besseren Veranschaulichung der Wirkung der Windräder in die Umgebung wurden entsprechende Visualisierungen ausgearbeitet. Hierbei wurden die möglichen Ansichten von Remchingen, Wilferdingen, Bilfingen, Königsbach-Stein, Ersingen und Ispringen beurteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Festzustellen ist, dass der Anblick zwar ungewohnt aber nicht unmöglich ist. Nur bei einem kleinen Teil der Wohnbevölkerung sind die Windräder überhaupt sichtbar. In anderen Regionen Deutschlands ist dies bereits ein alltägliches Bild und dort sind häufig mehr als „nur“ drei Windräder anzutreffen.

Stärkung des kommunalen Haushalts:

Durch die Realisierung des Windparks in Kämpfelbach würde der kommunale Haushalt deutlich aufgewertet, was für die Durchführung künftiger kommunaler Bauprojekte nur von Vorteil sein kann. Die Einnahmen werden aus unterschiedlichen Bereichen generiert:

Zum einen würde die Gemeinde Kämpfelbach als Verpächterin der Grundstücke Pachteinnahmen erhalten. Diese Pachteinnahmen sind anhängig vom Zuschlagswert der EEG (Erneuerbare-Energie-Gesetz)- Ausschreibung sowie der tatsächlich produzierten Strommenge. Eine Mindestpacht wird jedoch auf jeden Fall garantiert. Diese beläuft sich je nach Zuschlagswert auf einen Betrag zwischen 30.000,- € und 160.000,- € pro Windrad.

Bei Abschluss des Gestattungsvertrages erhält die Gemeinde Kämpfelbach ein einmaliges Reservierungsentgelt in Höhe von 10.000,- €.

Außerdem erhält die Gemeinde Kämpfelbach sowie jede angrenzende Kommune eine finanzielle Zuwendung der EnBW entsprechend der eingespeisten kWh anteilig des angrenzenden Flächenanteils. Für die Gemeinde sind hier Einnahmen i.H.v. 30.186 € für 7 Jahre prognostiziert.

Dazu kommen schlussendlich noch nicht kalkulierbare Gewerbesteuereinnahmen.

Gestattungsvertrag und weiteres Vorgehen:

Es wäre nun daher in einem nächsten Schritt festzustellen und zu beschließen, dass sich die Gemeinde Kämpfelbach zusammen mit der EnBW auf den Weg machen will und im genannten Gebiet einen Windpark entwickeln möchte. Daher strebt die EnBW, auch um eine gewisse Planungssicherheit zu erhalten, den Abschluss eines Gestattungsvertrages an.

Dieser wird nach einem positiven Beschluss des Gemeinderats in einem nächsten Schritt gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitet werden. In diesem Vertrag werden alle Details zum Bau, Betriebszeitraum, Entschädigung an die Gemeinde, Rückbau, Entsorgung etc. geregelt. Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Vertrag anschließend zum Beschluss vorgelegt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Das Verfahren bis zur Errichtung der Windkraftträder ist sehr zeitaufwendig und im Laufe der Projektentwicklung sind vielerlei Themen wie Artenschutz, Biotope, Waldstruktur etc. zu prüfen. Daher ist selbst bei einem positiven Signal in der heutigen Sitzung frühestens im Jahr 2026 ein Baubeginn und im Jahr 2027 die Inbetriebnahme des Windparks möglich. Die EnBW schultert hier ein Millionenprojekt für die Gemeinde Kämpfelbach und investiert nach heutiger Schätzung ca. 22,1 Mio. Euro in die Gemeinde.

Nach einem positiven Grundsatzbeschluss und vor dem Hintergrund einer transparenten Projektplanung sollen nun in einem nächsten Schritt die Bürger mit einbezogen und zeitnah eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden.

Nach Bau und Inbetriebnahme des Windparks bietet die EnBW eine Beteiligung in Höhe von maximal 49,9 % der Gesellschaftsanteile an der Windparkgesellschaft an. Zur Stärkung der regionalen Akzeptanz und zur regionalen Wertschöpfung hat die EnBW ein sehr großes Interesse, dass sich an diesem Projekt auch regionale Bürger- und Energiegesellschaften oder -genossenschaften beteiligen.

Zur Gemeinderatssitzung werden Herr Nico Stutz, Kommunalberater der Netze BW, und Herr Michael Soukup, Teamleiter Projektentwicklung Windenergie bei der ENBW, anwesend sein und die Ergebnisse der Windmessung, die aktuellen Planungsmöglichkeiten sowie Beteiligungsmodelle am Projekt für die Kommune vorstellen und anschließend für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung empfiehlt der Errichtung von drei Windkraftträdern in der Gemeinde Kämpfelbach grundsätzlich zuzustimmen und die Verwaltung mit der Ausarbeitung und eines entsprechenden Gestattungsvertrages zu beauftragen.

Anlagen:

Standortkarte

Präsentation

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Straßenbeleuchtung Kämpfelbach

3.1 Informationen zum Stromnetz

3.2 Verlängerung des Betriebsführungsvertrags Straßenbeleuchtung mit der Netze BW

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Netzbericht der Netze BW
2. Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Dienstleistungsvertrags zur Betriebsführung der Straßenbeleuchtung mit der Netze BW mit einer Auftragssumme von 21.652,17 € brutto / Jahr bei einer Laufzeit von 4 Jahren (Gesamtsumme 86.608,68 € für 4 Jahre) zu. Die Verwaltung wird ermächtigt den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Sachverhalt:

1. Stromnetz Kämpfelbach:

Als Stromnetzbetreiber ist die Netze BW mit der Gemeinde Kämpfelbach seit Jahrzehnten sehr stark verbunden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Netze BW und den Kommunen ist besonders wichtig, um die Energiewende gemeinsam voranzubringen und eine sichere, zukunftsfähige Infrastruktur zu gewährleisten.

Willi Parstorfer, der für Kämpfelbach zuständige Regionalmanager Verteilnetze der Netze BW, berichtet kurz über das Stromnetz, die aktuellen Verbrauchszahlen, die Erneuerbaren Energien und die E- Mobilität in Kämpfelbach.

2. Betriebsführung Straßenbeleuchtung

Die Betriebsführung der Straßenbeleuchtung von Kämpfelbach wird durch die Netze BW durchgeführt. Nach der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde zuletzt im Jahr 2015 eine Ausschreibung der Betriebsführung durchgeführt, aus der die Netze als günstigster Bieter hervorgegangen sind, die die Betriebsführung auch davor schon durchgeführt hatte. Mit Datum 01.10.2015 wurde daher erneut der Betriebsführungsvertrag mit der Netze BW mit einer Laufzeit von 4 Jahren abgeschlossen. Reguläres Vertragsende war somit der 30.09.2019. Die Netze BW war allerdings bereit die Betriebsführung nach Ablauf der Frist fortzuführen, bis dieser von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Im Dezember vergangenen Jahres hat nun die Netze BW den bisherigen Vertrag fristgerecht zum 30.09.2022 gekündigt. Begründung sind die nicht mehr kostendeckenden Angebotspreise, da mittlerweile die Preise in allen Bereichen der Betriebsführung (Material- und Lohnkosten) stark gestiegen sind. Langjährigen Kunden, wie der Gemeinde Kämpfelbach, wird nun ein Partner-Folgevertrag mit vergünstigten Konditionen angeboten. Wie bisher sind die Betriebssteuerung, Revision und das Störungsmanagement enthalten. Die Erneuerung oder Neueinrichtung von Leuchtstellen, die Beschaffung von neuen Leuchten sowie die turnusmäßig durchzuführende Standsicherheitsprüfung der Maste werden -ebenfalls wie bisher- im Bedarfsfall gesondert abgerechnet.

Insgesamt befinden sich 993 Leuchtstellen in den beiden Ortsteilen, wobei bereits 968 Leuchten auf LED-Technik umgestellt worden sind. Die verbliebenen 25 Leuchten im Bereich der Fußgängerüberwege in beiden Ortsteilen und der Fuß- und Radwegeunterführung im Bereich des Civitella Platzes werden im Lauf diesen Jahres erneuert und ebenfalls auf LED umgestellt.

Die bisherigen Kosten der Betriebsführung beliefen sich auf 16.424,86 € brutto / Jahr. Künftig belaufen sich diese auf 21.652,17 € brutto / Jahr.

Die Zusammenarbeit mit der Netze BW war in der Vergangenheit stets hervorragend und Schäden an der Straßenbeleuchtung wurden sachgemäß und nach Möglichkeit zeitnah behoben. Außerdem soll durch die geplante Bevorratung von Leuchtmitteln im Gemeindebauhof künftig evtl. Lieferengpässen vorgebeugt werden, sodass eine zügige Reparatur durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Abschluss des Folgevertrags zuzustimmen und die Verwaltung zu ermächtigen einen entsprechenden Vertrag mit der Netze BW abzuschließen.

Zur Gemeinderatssitzung werden Herr Stutz von der EnBW sowie Herr Parstorfer von der Netze BW anwesend sein und stehen für Fragen zur Verfügung.

Anlagen:

Vertragsentwurf

Präsentationen

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Bilfingen“ Satzungsaufhebung zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

Beschlussvorschlag:

1. Vorstellung der Abrechnung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Bilfingen“
2. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bilfingen“ gemäß § 162 BauGB.

Sachverhalt:

Alle Bau- und Ordnungsmaßnahmen der Gemeinde innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Bilfingen“ sind mittlerweile abgeschlossen. Der förderrechtliche Bewilligungszeitraum endete am 30.04.2022 und die bewilligten Finanzmittel sind abgerufen worden. Somit besteht keine Veranlassung mehr die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes weiterhin beizubehalten.

Gemäß § 162 BauGB ist eine Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung abgeschlossen ist. Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung aufgehoben wird, ergeht als Satzung.

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Sanierungssatzung aufzuheben und den beigefügten Satzungsentwurf zu beschließen. Dies bedeutet, dass die im Grundbuch bei den einzelnen Grundstücken eingetragenen Sanierungsvermerke gelöscht werden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herr Hildebrand von der Kommunalentwicklung wird zur Sitzung anwesend sein und kurz über die abgerechneten Projekte referieren.

Anlagen:

Aufhebungssatzung

Lageplan

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Städtebauliche Erneuerung Ersingen

5.1 Beschluss Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Untersuchungsgebiet „Ortsmitte Ersingen“

5.2 Abschluss eines Beratervertrages

Beschlussvorschlag:

1. Die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) werden auf der Grundlage von § 141 BauGB durchgeführt.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, für die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen und für die sich daran anschließende Sanierungsdurchführung einen entsprechenden Vertrag mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH abzuschließen.

Sachverhalt:

Die Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme mit Hilfe der Städtebauförderung wurde in Kämpfelbach schon seit vielen Jahren im Ortsteil Bilfingen praktiziert.

Im Herbst vergangenen Jahres wurde von der Gemeinde auf der Grundlage des vom Büro Schöffler zusammen mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH 2021 erstellten Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) und des erforderlichen Gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes (GEK) der Antrag zur Aufnahme in das Programm der Städtebauförderung mit der Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte Ersingen“ für das Programmjahr 2022 gestellt.

Erfreulicherweise wurde die Gemeinde nun in das Städtebauförderungsprogramm 2022 aufgenommen. Der bewilligte Förderrahmen beträgt 1.500.000,00 € und die Finanzhilfe beträgt 900.000,00 €. Der Bewilligungszeitraum läuft vom 01.01.2022 bis zum 30.04.2031.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Vorhandene Planungsgrundlagen

Als planerische und informelle Grundlagen für das geplante Sanierungsgebiet „Ortsmitte Ersingen“ wurden in den vergangenen Jahren bereits einige Erkenntnisse gewonnen, die allerdings keine sanierungsrechtliche Relevanz darstellen, sondern nur förderrechtlich zwingend erforderlich waren:

- **Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept (GEK):** Die Erarbeitung eines Gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist laut Fördergeber für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung unerlässlich und zwingende Voraussetzung für eine Gemeinde für die Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm.

Die Gemeinde hat ein Gemeindeentwicklungskonzept unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger verabschiedet, das als Grundlage dient.

- Die Erarbeitung eines Integriertes Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), in dem die im GEK erarbeiteten gesamtstädtischen Entwicklungsstrategien auf ein geplantes Sanierungsgebiet abgeleitet werden, ist ebenso Voraussetzung für eine Antragstellung. Das 2021 erarbeitete ISEK vom Büro Schöffler zusammen mit der KE bildete die Grundlage für die Antragstellung in ein Städtebauförderungsprogramm. Das ISEK beinhaltet auch schon Arbeiten, die für die Vorbereitenden Untersuchungen nicht nochmals neu erarbeitet werden müssen.

Vorbereitende Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB

Zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch sind im Vorfeld jetzt die so genannten Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen. Sie geben Aufschluss über die Sanierungsnotwendigkeit und -fähigkeit im Untersuchungsgebiet. Die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 141 BauGB). Sie sind Voraussetzung für den Satzungsbeschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes.

Im Rahmen der VU sollen mit Hilfe einer städtebaulichen Bestandsaufnahme die städtebaulichen Mängel und Missstände ermittelt sowie die Sanierungsziele definiert werden. Dies schließt die Ermittlung der förderfähigen Kosten ebenso ein, wie die vorläufige Festlegung des zukünftigen Sanierungsgebietes. Weiterhin erfolgt eine informelle Beteiligung der betroffenen Eigentümer sowie der öffentlichen Aufgabenträger (vgl. §§ 137 - 139 BauGB).

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen (s. Anlage 1).

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Österle

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Zur Einleitung dieser Arbeiten ist ein Beschluss durch den Gemeinderat notwendig. Dieser Beschluss zur Durchführung der VU ist ortsüblich bekannt zu machen. § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) ist i. S. von § 144 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen) entsprechend anzuwenden. Zur Sicherung der Planungsziele ist eine weitere Satzung zum besonderen Verkaufsrecht (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) denkbar.

Die umfangreichen Arbeiten der VU bis hin zum Satzungsbeschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes werden durch einen Sanierungsträger durchgeführt. In der Vergangenheit wurde dies mit LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) erfolgt. Nachdem die Erfahrungen mit der KE durchweg positiv verlaufen sind wird vorgeschlagen die VU durch die KE durchführen zu lassen. Das Angebot über die Honorarkosten für die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen beläuft sich auf etwa 24.000 € brutto inklusive Nebenkosten. Diese Kosten für die Vorbereitenden Untersuchungen können im Rahmen der Sanierung mit 60 % gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt vor einen entsprechenden Vertrag mit der KE abzuschließen. Damit wird die KE u.a. auch ermächtigt alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Anlagen:

- 1 Lageplan
- 2 Text zur ortsüblichen Bekanntmachung des VU-Beschlusses
- 3 Abschrift des Zweiten Kapitels / Zweiter Abschnitt des Baugesetzbuches
Besonderes Städtebaurecht §§ 140 u. 141 BauGB

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Frau Österle
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

6. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird nach § 16 Abs. 3 EigBG mit den aus der Jahresbilanz auf den 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2021 sich ergebenden Zahlenwerten wie folgt festgestellt:

		- in EUR-
(1)	Feststellung des Jahresabschlusses	
(1.1)	Die Bilanzsumme beträgt	4.283.931,67
(1.1.1)	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	4.037.683,29
	- das Umlaufvermögen	246.248,38
(1.1.2)	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.045.697,30
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	17.550,00
	- die Rückstellungen	15.054,90
	- die Verbindlichkeiten	3.205.629,47
(1.2)	Jahresgewinn / Jahresverlust	53.388,79
(1.2.1)	- Summe der Erträge	780.695,98
(1.2.2)	- Summe der Aufwendungen	727.307,19
(2)	Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlusts	
(2.1)	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung der Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	53.388,79
(2.2)	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	
(3)	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung 2021 wurde durch die beim Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal angesiedelte Kämmererei in Zusammenarbeit mit der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft KOBERA GmbH (Herrenberg) erstellt. Die Verwaltung hat den erforderlichen Lagebericht angefertigt.

Herr Bürgermeister Kleiner wird den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung entsprechend der in Anlage befindlichen Unterlagen erläutern und steht für Fragen zur Verfügung.

Anlagen:

- 1 Lagebericht für die Wasserversorgung 2021
- 2 Jahresabschluss 2021 der KOBERA GmbH
- 3 Aktenvermerk 2021 der KOBERA GmbH

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Bürgermeisterwahl 2022

Festlegung der Termine und Rahmenbedingungen der Kandidatenvorstellung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung für die Termine und die Rahmenbedingungen für die Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2022 zu.

Sachverhalt:

§ 47 Abs. 2 GemO sieht vor, dass die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, die Gelegenheit geben kann, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die Durchführung einer Bewerbervorstellung steht im Ermessen des Gemeinderates. Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Durchführung besteht nicht. Seitens der Verwaltung wird die Durchführung empfohlen.

Als Termine für die Kandidatenvorstellung werden folgende Termine vorgeschlagen:

Mittwoch, 13.07.2022, 19.00 Uhr, Kämpfelbachhalle Bilfingen
Donnerstag, 14.07.2022, 19.00 Uhr, Turn- und Festhalle Ersingen

Jedem Kandidaten stehen 15 Minuten Redezeit zur persönlichen Vorstellung zur Verfügung.

Im Nachgang haben interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit den Kandidaten gemeinsam insgesamt 30 Minuten Fragen zu stellen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Bürgermeisterwahl am 24. Juli 2022
Änderung der Zusammensetzung des
Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der geänderten Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses zu.

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 hat der Gemeinderat über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 24.07.2022 in Kämpfelbach beraten und diese beschlossen.

Am 13.06.2022 hat Herr Giek, der dem Gemeindewahlausschuss als Schriftführer angehört, darum gebeten, dass er aus persönlichen Gründen von diesem Amt entbunden wird.

Als Nachrücker für Herrn Giek ist Herr Jürgen Simon, ebenfalls Gemeindebediensteter, vorgesehen. Wie Herr Giek ist auch Herr Simon im Gemeindewahlausschuss nicht stimmberechtigt.

Weiter teilte Herr Gemeinderat Hein am 14.06.2022 per Email mit, dass er ebenfalls nicht als ordentliches Mitglied dem Gemeindewahlausschuss angehören wird und an seiner Stelle Frau Gemeinderätin Groß nachrücken wird. Ein stellvertretendes Mitglied wurde von der CDU-Fraktion bei Fertigung der Sitzungsunterlagen nicht bekannt gegeben.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Folgende Positionen sollen für den Gemeindewahlausschuss besetzt werden:

Vorsitzender	Udo Kleiner
Beisitzer 1 und Stellv. BM	Gaby Hunter (FWV)
Stellvertreter 1	Klaus Kasper (FWV)
Beisitzer 2	Sylvia Groß (CDU)
Stellvertreter 2	n.n. (CDU)
Beisitzer 3	Christine Fischer (MuM)
Stellvertreter 3	Sigrid Bellitto (MuM)
Beisitzer 4	Udo Bischoff (SPD)
Stellvertreter 4	Jasmin Heckmann (SPD)
Schrifführer	Jürgen Simon

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Bauanträge

a) Heinestr. 23 + 25, Flst. Nr. 8066/1, OT Ersingen Neubau von zwei Doppelaushälften, jeweils mit Doppelcarport

Beschlussvorschlag:

Das gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt und den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Am 21.03.2016 wurde die Baugenehmigung für den Umbau einer Gewerbehalle in Wohnungen und zwei neue Mehrfamilienhäuser im Thanweg 24, 26 + 28 erteilt. Der Umbau des ehemaligen Gewerbeanwesens und ein Mehrfamilienhaus sind bereits fertig gestellt. Nun sollen anstatt des zweiten 6-Familienhauses im östlichen Teil des Grundstücks zwei Doppelhaushälften mit je einer Wohneinheit erstellt werden. Der Zugang bzw. die Zufahrt dieser beiden Gebäude samt Carports erfolgt über die Heinestraße.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Buchhölde und Than“ und ist somit nach den § 29 BauGB i.V.m. § 30 BauGB zu beurteilen.

Es werden zwei Befreiungen von den Vorschriften des Bebauungsplanes beantragt:

1. Überschreitung der vorderen Baugrenze
2. Änderung der Dachneigung auf 38 ° aufgrund der geringen Tiefe der Baukörper

Zu 1. Im Bebauungsplan ist ein Abstand von 6 bis 7 m von der Heinestraße gefordert. Die Bauherrschaft kam auf die Gemeinde zu und bat darum, mit den geplanten Gebäuden näher an die Straße heranrücken zu dürfen, um einen größeren Gartenanteil zu erhalten. Daraufhin wurde im Vorfeld zusammen mit dem Baurechtsamt vereinbart, dass als Bauflichtlinie für die Wohnhäuser samt Carports der Verlauf der bestehenden Wohngebäude der Heinestr. 21 bis Heinestr. 27 übernommen wird.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Zu 2. Im Bebauungsplan war mit Rücksicht auf das damalige Gewerbe eine sehr flache Dachneigung von 10° bis 30° aufgenommen worden. In der Umgebung sind deutliche steilere Dächer vorhanden. Städtebaulich ist daher eine steilere Dachneigung unproblematisch.

Die Verwaltung empfiehlt daher das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den beiden erforderlichen Befreiungen zuzustimmen.

Anlagen:

Lageplan
Ansichten
Schnitt

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**b) Wilferdinger Str. 20, Flst. Nr. 8362, OT Ersingen
Errichtung von zwei Dachgauben**

Beschlussvorschlag:

Das gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, das Wohnhaus in der Wilferdinger Str. 20 zu sanieren. Um das Dachgeschoss besser nutzen zu können, soll auf jeder Seite des Daches eine 5,50 m breite Dachgaube erstellt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Baufluchtenplans „Haargasse, Gässle, Unteres Bruch“ aus dem Jahr 1959.

Das Dach des Bestandsgebäudes weist eine Länge von 8,35 m auf, die geplanten Dachgauben sollen 5,50 m lang werden. Damit entsprechen die geplanten Gauben den Vorgaben der gemeindlichen Richtlinie für die maximale Größe von Dachgauben, da sie nicht mehr als 2/3 der Dachlänge einnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Anlagen:

Lageplan
Ansichten
Schnitt

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

c) Raiffeisenstr. 8 und 8/1, Flst. Nr. 8143/2 und 8143/1, OT Ersingen
Nutzungsänderung: bisher Büro/Gewerbe künftig Unterkunft für Flüchtlinge

Beschlussvorschlag:

Das gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt und der erforderlichen Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant das bisher als Gewerberäume genutzte Erdgeschoss sowie das bisher als Büroräume genutzte Dachgeschoss in der Raiffeisenstr. 8 und ebenso das bisher als Büroräume genutzte Dachgeschoss in der Raiffeisenstr. 8/1 im OT Ersingen als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende zur Verfügung zu stellen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brühl – Untermark“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Zulässig errichtete bauliche Anlagen in Gewerbegebieten können laut Baugesetzbuch § 246 Abs. 10 „Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“ bis zum Ablauf des 31.12.2024 in Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende umgenutzt werden. Daher kann in diesem Zeitraum von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und auch keine nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

Die Verwaltung empfiehlt daher das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und der erforderlichen Befreiung zuzustimmen.

Anlagen:

Lageplan
Grundriss
Schnitt

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Annahme und Vermittlung der in der Anlage genannten Geldspende wird genehmigt.

Sachverhalt:

Es handelt sich bei der Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden um folgende Beträge, siehe Anlage.

Anlage:

Spendenübersicht

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____